

Arbeitsgemeinschaft der	<i>Association of the</i>
Wissenschaftlichen	<i>Scientific</i>
Medizinischen	<i>Medical</i>
Fachgesellschaften e.V.	<i>Societies in Germany</i>



**Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
(AWMF e.V.)**

zum Referentenentwurf des BMG
zur Verordnung zur Erhebung von Gebühren und Ausgaben für die Bereitstellung von Daten
nach den Regeln der Datentransparenzverordnung (DaTraGebV)
vom 12.02.2014

Die Fachgesellschaften hatten die im § 303e SGB V vorgesehene Möglichkeit begrüßt, dass die Medizinische Wissenschaft über das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) anonymisierte personenbezogene Daten aus dem Risikostrukturausgleich der Krankenkassen zu Forschungszwecken nutzen kann.

Es ist einsichtig, dass die Bereit- und Zurverfügungstellung dieser Daten Kosten verursacht, für deren Ausgleich klare, angemessene und faire Regelungen gefunden werden müssen. Diese Kosten sollten deshalb so bemessen sein, dass auch finanzschwächere Antragsteller – dazu gehören in aller Regel Hochschulen, medizinisch wissenschaftliche Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsversorgungsforschung (§303e Abs. Nr. 7 und 8) - nicht an der Verfolgung wichtiger Forschungsthemen gehindert werden. Sind die Kosten zu hoch, würde genau das Gegenteil des politischen Willens erreicht werden. Wegen der Höhe der überschlägig in der Verordnung angesetzten Gebühren verweisen wir auf die sich im Anhang befindliche Stellungnahme der GMDS.

Die vorliegende Verordnung sollte unserer Ansicht nach eine Überarbeitung erfahren.

Begründung:

In §303a SGBV Absatz 3 wird ausgeführt: „Die Kosten, die den öffentlichen Stellen nach Absatz 1 durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehen, tragen die Krankenkassen nach der Zahl ihrer Mitglieder.“ Andererseits sollen nach §4 des Verordnungsentwurfs die gesetzlichen Krankenkassen (§303e Abs. 1 Nr. 3), die Bundes- und Landesverbände der Krankenkassen (§303e Abs. 1 Nr.2), der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (§303e Abs. 1 Nr.1) sowie das Bundesministerium für Gesundheit von der Zahlung der Gebühren und von der Erstattung der Auslagen nach dieser Verordnung befreit sein. Diese einseitige Befreiung von Gebühren und Auslagen und die erhöhten Gebühren für die Nichtbefreiten (15 andere Organisationen und Einrichtungen) müssen zu einer einseitigen Nutzung der Datentransparenz führen.

Die AWMF schlägt deshalb folgende Änderungen des Referentenentwurfs vor:

§4: streichen.

§5: streichen bzw. eine Reduktion der Grundgebühr für wissenschaftliche Einrichtungen (§303e Abs. Nr. 7 und 8)

§6: die Zusatzgebühr pro Anfrage von wissenschaftlichen Einrichtungen (§303e Abs. Nr. 7 und 8) auf ca. 50-100€ pro Jahrgang senken.

Alle weiteren Differenzkosten wären von den Krankenkassen gemäß dem oben zitierten Auftrag (§303a, Absatz 3 SGBV) zu tragen.

Die Fachgesellschaften – wir verweisen dazu auch auf die Unterstützung durch das Deutsche Netzwerk für Versorgungsforschung e.V. - erachten diese Änderungen als essentiell wichtig, um nicht nur die gesetzliche Transparenzforderung formal zu erfüllen, sondern auch deren Inanspruchnahme in politisch gewünschter Breite zu ermöglichen.

Die AWMF hatte ihre Mitgliedsfachgesellschaften zu eigenen Stellungnahmen aufgefordert. Die bis zum 21.03.2014 eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme beigelegt.
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner/Kontakt:

Dr. Monika Nothacker, MPH nothacker@awmf.org

Prof. Ina Kopp kopp@awmf.org

Prof. Hans Konrad Selbmann selbmann@awmf.org

Anlage: - Stellungnahmen der DAG, DGNM, DGPT und GDS
- Brief des DNVF